

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 11.1 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss	2
Bekanntmachung Nr. 11.1 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	3
Entwidmung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „S.-N.-Borsischew-Straße“ in Grimmen	4
Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 26.04.2015	5 - 6
Jugendweiheteilnehmer 2015	6
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat April zum Geburtstag	7 - 8

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt1, Telefon (038326) 4 70 Fax (038326) 4 72 55.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme: REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimmen

Tel.: 038326 / 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Stadt Grimmen BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11.1 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

„1. Für das Plangebiet am östlichen Rande des Stadtgebietes von Grimmen, nördlich der stillgelegten Hausmülldeponie am Kaschower Damm, das Grundstück des ehemaligen Geflügelschlachtbetriebes `Guts Gold Geflügelgesellschaft mbH` an den Kammern betreffend, auf dem Flurstück 163/4, Flur 3 der Gemarkung Grimmen soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014, aufgestellt werden.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Übersicht

Grimmen, 13.04.2015

gez. Hübner
Stadträtin

L.S.

Stadt Grimmen

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr.11.1 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 Industriegebiet „An den Kammern“ der Stadt Grimmen erfolgt

am 28.04.2015 um 18.00 Uhr

im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimmen (Haus I), Markt 1, 18507 Grimmen, die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rande des Stadtgebietes von Grimmen, nördlich der stillgelegten Hausmülldeponie am Kaschower Damm und betrifft das Grundstück des ehemaligen Geflügelschlachtbetriebes `Guts Gold Geflügelgesellschaft mbH` an den Kammern, das Flurstück 163/4, Flur 3 der Gemarkung Grimmen.

Grimmen, 13.04.2015

gez. Hübner
Stadträtin

L.S.

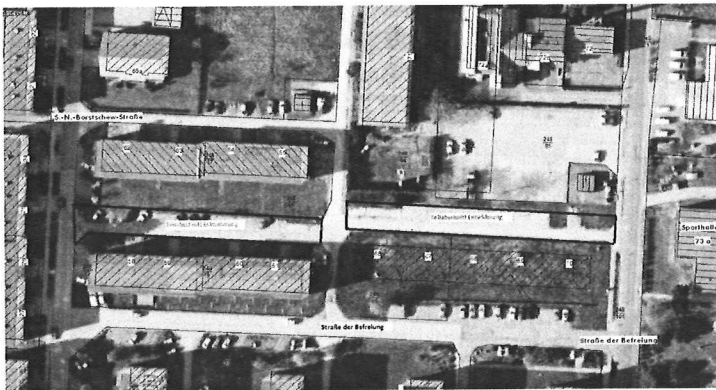
Stadt Grimmen
BEKANNTMACHUNG

**Einziehung (Entwidmung) einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche
 „S.-N.-BorstscheW-Straße“ in Grimmen**

Die Stadt Grimmen ist Träger der Straßenbaulast der öffentlichen Verkehrsfläche „S.-N.-BorstscheW-Straße“. Der im Stadtgebiet „Tribseeser Vorstadt“ im Zuge der Straße „S.-N.-BorstscheW-Straße“ zwischen den Straßenabschnitten am Wohnblock S.-N.-BorstscheW-Straße 24-25 und der Sporthalle Straße der Befreiung 73 a gelegene, im Lageplan gekennzeichnete, Teil der Fahrbahn soll nach Maßgabe § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) durch die Straßenaufsichtsbehörde für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat der Einziehung auf Ihrer Sitzung am 09.04.2015 zugestimmt.

Bezeichnung	Fahrbahn „S.-N.-BorstscheW-Straße“
Lage	zwischen den Straßenabschnitten am Wohnblock S.-N.-BorstscheW-Straße 24-25 und der Sporthalle Straße der Befreiung 73 a Teilfläche des Flurstücks 248/101 der Flur 2 der Gemarkung Grimmen
Bestand und Befestigungsart	Straßenbauplatten; teilweise Beton
Einziehung von	Fahrbahn – Abschnitte-
Begründung	Die Wegeverbindung zwischen den Straßenabschnitten ist für die verkehrliche Erschließung der Grundstücke nicht mehr zwingend notwendig.



Diese öffentliche Bekanntmachung und der dazugehörige Lageplan zur Einziehung der oben genannten Verkehrsfläche kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 Satz 2 StrWG M-V in der Zeit

vom 20. April 2015 bis 22. Mai 2015

während der Dienststunden

- Mo, Mi, Do 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
- Di 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
- Fr 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache **in der Bauverwaltung der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen** von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen gegen die Einziehung können während der Auslegung und bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen, vorgebracht werden.

Grimmen, den 10.04.2015

gez. Hübner
 Stadträtin

L.S.

Wahlbekanntmachung

1. Am

Datum
26. April 2015

 findet in Grimmen die **Bürgermeisterwahl** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

Anzahl
11

 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen,

die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
23. März 2015

bis

Datum
04. April 2015

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag

um

Uhrzeit
15:30

 Uhr im

Ort und Raum
Rathaussaal, Markt 1, 18507 Grimmen

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei der Bürgermeisterwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Stimmzettelmuschel) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grimmen, 15. April 2015



Die Gemeindevahlbehörde

A. Ingo Belka

Jugendweiheteilnehmer 2015

Stadtbereich Grimmen

Name	Vorname	Feiertermin
Rosolski	Paul	25.04.2015
Bodura	Celina	25.04.2015
Bucker	Leif	25.04.2015
Oergel	Milena	25.04.2015
Wilhelm	Leandra	30.05.2015
Harms	Anne	30.05.2015
Milinski	Thorben	30.05.2015
Köster	Maike	30.05.2015
Gurschek	Myléne	30.05.2015
Labrenz	Charline	30.05.2015
Neetz	Ulrike	30.05.2015

Die Stadt Grimmen gratuliert im April

Frau Klempin, Gertrud	zum 94. Geburtstag
Frau Niebuhr, Anna	zum 94. Geburtstag
Frau Krüger, Erika	zum 92. Geburtstag
Frau Lahl, Elisabeth	zum 90. Geburtstag
Frau Thürkow, Ursula Ilse Herta	zum 89. Geburtstag
Frau Petersdorf, Adelheid	zum 89. Geburtstag
Frau Schmidt, Elisabeth	zum 88. Geburtstag
Frau Möller, Gerda	zum 87. Geburtstag
Herrn Völschow, Rudolf	zum 87. Geburtstag
Frau Grube, Ursel	zum 86. Geburtstag
Frau Musall, Grete	zum 86. Geburtstag
Herrn Telke, Willy	zum 86. Geburtstag
Frau Bondzio, Erika	zum 85. Geburtstag
Frau Schubert, Elma	zum 85. Geburtstag
Frau Siewert, Hildegard	zum 85. Geburtstag
Frau Schmidt, Betty	zum 84. Geburtstag
Herrn Petrat, Günter	zum 84. Geburtstag
Frau Pätzelt, Brunhilde	zum 84. Geburtstag
Frau Arn, Martha	zum 83. Geburtstag
Frau Heller, Frieda	zum 83. Geburtstag
Frau Martens, Ruth	zum 83. Geburtstag
Frau Schacht, Ursula	zum 83. Geburtstag
Frau Rehfeldt, Thea	zum 83. Geburtstag
Herrn Tuschy, Erhard	zum 83. Geburtstag
Herrn Düsing, Willi	zum 82. Geburtstag
Frau Brosz, Dorothea	zum 82. Geburtstag
Frau Wrüske, Inge	zum 82. Geburtstag
Herrn Fedosenko, Horst	zum 82. Geburtstag
Herrn Reimann, Ruthard	zum 82. Geburtstag
Herrn Koslowski, Arnold	zum 82. Geburtstag
Frau Steinicke, Christa	zum 81. Geburtstag
Herrn Kopitzki, Horst	zum 81. Geburtstag
Herrn Müns, Gerhard	zum 81. Geburtstag
Herrn Schütz, Adolf	zum 81. Geburtstag
Frau Borgwardt, Margarete	zum 81. Geburtstag
Herrn Treichel, Erhard	zum 81. Geburtstag
Herrn Manske, Gerhard	zum 81. Geburtstag
Frau Dürkopp, Inge	zum 80. Geburtstag
Frau Schultz, Iselotte	zum 80. Geburtstag
Frau Gehlhar, Herta	zum 80. Geburtstag
Frau Ninnemann, Melitta	zum 80. Geburtstag

Die Stadt Grimmen gratuliert im April

Frau Dürkopp, Erika	zum 80. Geburtstag
Herrn Korn, Hans-Jürgen	zum 75. Geburtstag
Herrn Meyer, Horst	zum 75. Geburtstag
Herrn Dachner, Gerhard	zum 75. Geburtstag
Herrn Dörner, Wilhelm	zum 75. Geburtstag
Frau Mareck, Dora	zum 75. Geburtstag
Frau Fritsche, Renate	zum 75. Geburtstag
Herrn Preuß, Fredy	zum 75. Geburtstag
Herrn Tempel, Heinz	zum 75. Geburtstag
Frau Blank, Helga	zum 75. Geburtstag
Frau Weiß, Marga	zum 75. Geburtstag
Herrn Rosolski, Siegfried	zum 75. Geburtstag
Frau Beth, Sieglinde	zum 75. Geburtstag
Frau Jagalski, Dorothea	zum 75. Geburtstag
Herrn Abraham, Gertherm	zum 75. Geburtstag
Frau Corinth, Elfi	zum 70. Geburtstag
Frau Hennig, Ingrid	zum 70. Geburtstag
Frau Guderjahn, Brigitte	zum 70. Geburtstag
Frau Krüger, Ursula	zum 70. Geburtstag
Herrn Künstnerei, Hans-Dieter	zum 70. Geburtstag
Frau Dalm, Heide	zum 70. Geburtstag

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 11.05.2015**